

# **SV Kochendorf Vereinssatzung**

## I. Allgemeines

### § 1 Name – Wesen – Sitz

Der Sportverein Kochendorf (SV Kochendorf) mit Sitz in 24340 Windeby (Ortsteil Kochendorf) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der SV Kochendorf ist im Vereinsregister eingetragen und ist Mitglied des Kreissportverbandes Rendsburg-Eckernförde und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein.

Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres.

### § 2 Zweck

Der Sportverein Kochendorf bezweckt

- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und seiner Fachsparten im Rahmen der Vereinsarbeit
- die Durchführung von sportlichen, musischen und kulturellen Veranstaltungen.

### § 3 Grundsätze und Aufgaben

Der Sportverein dient der Gesundheit, der Lebensfreude und Lebenskraft der Einwohner seines Vereinsgebietes und der Jugend. Er bezweckt außerdem die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung der freien Jugendhilfe.

### § 4 Gemeinnützigkeit

***Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.***

***Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.***

***Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.***

## II. Mitglieder

### § 5 Mitglieder

Ordentliches Mitglied ist jede im Sportverein Kochendorf (SV Kochendorf) aufgenommene Person.

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch eine Eintrittserklärung und die Zustimmung durch den Vorstand erworben. Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Im Falle einer Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

### § 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Anrecht auf Betreuung und Beratung im Rahmen der Satzung.

## § 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Satzung festgelegten Bestimmungen, Grundsätze und Beschlüsse zu beachten und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben der Leibeserziehung im Verein einzusetzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Beiträge zu zahlen.

## § 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt. Dieser kann nur schriftlich an den Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende erklärt werden.
- b) Auflösung des Vereins. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch.
- c) Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann entweder durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung erfolgen. In beiden Fällen steht es dem Ausgeschlossenen frei, das Ehrengericht des Landessportverbandes anzurufen. Der Ausgeschlossene verliert mit dem rechtmäßigen Ausschluss alle Rechte und Ansprüche an den SV Kochendorf; seine Verpflichtungen bleiben jedoch bis zu diesem Zeitpunkt bestehen.
- d) Tod.

## III Organe

### § 10 Die Organe

Die Organe des SV Kochendorf sind

- a) der Vorstand des SV Kochendorf
- b) die Mitgliederversammlung.

### § 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SV Kochendorf.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss alljährlich im 1. Quartal des folgenden Jahres stattfinden; sie ist 10 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des SV Kochendorf einzuberufen.

Schriftliche Einladung ist auch zulässig.

Die Mitglieder des SV Kochendorf sind berechtigt, zu den Mitgliederversammlungen mit einer Frist von 1 Woche Anträge zu stellen.

Die Mitgliederversammlung setzt die endgültige Tagesordnung fest und nimmt die Jahresberichte, den Kassen- und Prüfungsbericht entgegen, beschließt über Entlastung des Vorstandes, vollzieht die Wahlen gemäß § 13 und fasst Beschlüsse über Anträge.

Darüber hinaus obliegt der Mitgliederversammlung die Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.

Die Vorstandsberichte werden mündlich auf der Mitgliederversammlung gegeben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) ein Drittel der Mitglieder durch schriftliche Eingabe beim Vorstand sie beantragt
- b) der Vorstand sie für erforderlich hält.

Jedem Antragsteller ist auf der Mitgliederversammlung das Wort zur Begründung seines Antrags zu erteilen.

## § 12 Stimmrecht

Das Stimmrecht haben alle Mitglieder ab 16 Jahren.

## § 13 Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in
- Jugend- und Kulturwart/in
- Schriftwart/in
- Sportwart/in
- Ehrenvorsitzende/r

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gegenüber Dritten wird dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart übertragen. Zum wirksamen Handeln für den Verein ist das Zusammenwirken von zwei der vorgenannten Mitglieder ausreichend. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

Zum erweiterten Vorstand gehören die von der Mitgliederversammlung gewählten Fachsparten-Obleute beiderlei Geschlechts.

Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder können an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Vakant gewordene Funktionen können bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand durch Berufung einer Person besetzt werden.

Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl sind zu wählen:

- 1. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in

In den Jahren mit gerader Jahreszahl sind zu wählen:

- 2. Vorsitzende/r
- Schriftwart/in
- Jugend- und Kulturwart/in
- Sportwart/in
- die Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

#### § 14 Protokollführung

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Verhandlungsleiter zu unterzeichnen sind.

#### § 15 Beiträge der Mitglieder

Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Die Höhe der zu zahlenden Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

#### § 16 Wirtschaftlichkeit

Die Ausgaben des Sportvereins dürfen in ihrer Gesamtheit die Einnahmen nicht übersteigen.

#### § 17 Kostenordnung

Die den Mitgliedern des SV Kochendorf entstehenden Kosten sind zu erstatten und dürfen die üblichen Sätze des Landessportverbandes nicht übersteigen.

#### *§ 18 Auflösung des Vereins*

*Die Auflösung des SV Kochendorf kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.*

*Das Vermögen fällt nach Deckung aller bestehenden Verpflichtungen je zur Hälfte an den Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde und die Gemeinde Windeby, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.*

#### § 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

#### **Anmerkung des Vorstandes**

**Die §§ 4 und 18 der Satzung waren notwendig geworden aufgrund von Vorgaben des Finanzamtes.**

**In den §§ 1 + 2 + 9 + 13 der Satzung sind lediglich stilistische Änderungen vorgenommen worden.**